



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel G4 Die Ausreiseorganisation (swissREPAT) inkl. Sonderflug

### Zusammenfassung

Die Sektion swissREPAT (SSR) ist der Flughafendienst des Staatssekretariats für Migration (SEM) für das Ein- und Ausreisemanagement an den interkontinentalen Flughäfen Zürich und Genf-Cointrin. Die Sektion swissREPAT erfüllt die in [Artikel 11 VVWAL](#) aufgeführten Aufgaben und hat insbesondere den Auftrag, die Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, das Bundesland Vorarlberg und die involvierten Stellen des Bundes beim Vollzug von Weg- und Ausweisungen sowie Landesverweisungen ausländischer Personen auf dem Luftweg zu unterstützen. Die Zuständigkeit für den Wegweisungsvollzug liegt gemäss [Artikel 46 AsylG](#) und [Artikel 69 AIG](#) bei den Kantonen.

Die Unterstützung erfolgt sowohl für den Bereich der selbständigen als auch für denjenigen der zwangsweisen Rückkehr und umfasst den Ausländer- wie auch den Asylbereich.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Die Ausreiseorganisation</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Organisation swissREPAT</b>	<b>4</b>
2.1.1	<i>Fachbereich Grundlagen und Koordination</i>	<i>4</i>
2.1.2	<i>Fachbereich Risikobeurteilung</i>	<i>4</i>
2.1.3	<i>Fachbereich Flugorganisation</i>	<i>5</i>
2.1.4	<i>Fachbereich Flughafenbetreuung</i>	<i>5</i>
<b>2.2</b>	<b>Freiwillige Ausreisen</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Zwangswise Rückführungen</b>	<b>5</b>
2.3.1	<i>Sonderflüge (Charterflüge)</i>	<i>6</i>
<b>2.4</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>6</b>
2.4.1	<i>Asyl-Bereich</i>	<i>6</i>
2.4.2	<i>AIG-Bereich</i>	<i>7</i>
<b>2.5</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>8</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#) vom 16. Dezember 2005; SR 142.20

Artikel 69 und 71

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

Artikel 46 und 92

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen \(VWWAL\)](#) vom 11. August 1999 (Stand am 1. Januar 2018); SR 142.281

Artikel 1, 5, 11, 12 und 13

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen \(Asylverordnung 2, AsylV 2\)](#) vom 11. August 1999 (Stand am 1. März 2019); SR 142.312

Artikel 59, 59a, 62, 74 und 78

[Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten \(Asylverordnung 3, AsylV 3\)](#) vom 11. August 1999 (Stand 1. März 2019); SR 142.314

Artikel 1

[Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes \(Zwangsanspruchsgesetz, ZAG\)](#) vom 20. März 2008; SR 364

[Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes \(Zwangsanspruchungsverordnung, ZAV\)](#) vom 12. November 2008 (Stand am 1. März 2017); SR 364.3

Artikel 27 und Art. 28

[Weisung zum Asylgesetz III/2: Wegweisung und Vollzug](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)



## Kapitel 2 Die Ausreiseorganisation

Gemäss [Artikel 11 VVWAL](#) betreibt das SEM einen Flughafendienst. In dieser Funktion stellt die Sektion swissREPAT (SSR) die Organisation der Ausreisen sicher. SSR unterstützt die Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, das Bundesland Vorarlberg und die Vollzugsorgane des Bundes beim Vollzug von Weg- und Ausweisungen sowie Landesverweisungen ausländischer Personen auf dem Luftweg (vgl. [Art. 71 AIG](#) in Verbindung mit [Art. 1 VVWAL](#)).

Zu den in [Artikel 11 VVWAL](#) aufgeführten Aufgaben gehört namentlich die Überprüfung der Reisevoraussetzungen und Abklärung von Risiken, die Festlegung der Vollzugsstufe nach Artikel 28 Absatz 1 ZAV, die Organisation und Koordination von sozialen, medizinischen und polizeilichen Begleitungen auf dem Luftweg, die Festlegung der Flugrouten und zentrale Flugscheinreservation für Linienflüge, die Organisation der Sonderflüge, die Beratung der zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die Auszahlung von Ausreise- und Reisegeldern oder Rückkehrhilfebeiträgen des Bundes und der Kantone an den Flughäfen Zürich und Genf.

### 2.1 Organisation swissREPAT

Gemäss [Artikel 5 VVWAL](#) kann das SEM bei der Organisation der Ausreise mit ausländischen Behörden, mit Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, mit internationalen und nationalen Organisationen, mit Fluggesellschaften oder mit weiteren privaten Dienstleistungserbringern (z. B. Reiseagenturen) zusammenarbeiten. Des Weiteren kann das SEM bei Rückreisen auf dem Luftweg die Flugscheinreservation und die Festlegung der Flugrouten regeln. Diese Aufgaben werden innerhalb des SEM durch SSR sichergestellt. Unter dem Dach von SSR arbeiten am Flughafen Zürich nebst dem SEM (Fachbereich Grundlagen und Koordination), die Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei (Fachbereich Risikobeurteilung), das EDA, Direktion für Ressourcen, Bundesreisezentrale (Fachbereich Flugorganisation) sowie das Dienstleistungsunternehmen dnata Switzerland AG (Fachbereich Flughafenbetreuung). Zudem betreibt SRR eine Aussenstelle am Flughafen Genf-Cointrin.

#### 2.1.1 Fachbereich Grundlagen und Koordination

Der Fachbereich (FB) Grundlagen und Koordination stellt zu Beginn jeder Ausreiseorganisation die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen sicher. Dabei werden jeweils die Bundesdatenbanken AURORA ([Art. 12 VVWAL](#)) und ZEMIS ([Art. 1a Bst. a und j AsylV 3](#)) abgeglichen. Des Weiteren organisiert der FB Grundlagen und Koordination die medizinische Begleitung bei Linienflügen für die in [Artikel 92 Absatz 2 AsylG](#) aufgeführten Personenkategorien, sofern diese notwendig ist ([Art. 11 Bst. c VVWAL](#)). Zudem werden die administrativen Vor- und Nachbearbeitungen im zwangsweisen Bereich sichergestellt.

#### 2.1.2 Fachbereich Risikobeurteilung

Der FB Risikobeurteilung ist für die sicherheitspolizeiliche Risikobeurteilung gemäss [Artikel 28 ZAV](#) (siehe Kapitel 2.3) zuständig. Neben der Sicherheit der ausreisenden Personen muss



auch diejenige der anderen Fluggäste und Airline-Crew berücksichtigt werden. Des Weiteren obliegt dem FB Risikobeurteilung die Organisation der Begleitpersonen nach [Artikel 27 Absatz 4 und 5 ZAV](#) sowie die Organisation der Sonderflüge gemäss [Artikel 5 Absatz 3 VVWAL](#) in Zusammenarbeit mit den Ländersektionen der Abteilung Rückkehr (s. Kapitel 2.3.1 und [G1 die Identifizierung und Papierbeschaffung](#)).

### **2.1.3 Fachbereich Flugorganisation**

Der Verantwortung des FB Flugorganisation obliegen die Flugbuchungen und Hotelreservierungen sowie der Einkauf und das Benchmarking der Leistungserbringer (Airlines). Als Einkaufsstelle des Bundes stützt sich dieser FB auf die gesetzlichen Grundlagen der Bundesreisezentrale sowie im Rahmen der Ausreiseorganisation auf die Vorgaben des SEM.

### **2.1.4 Fachbereich Flughafenbetreuung**

Der FB Flughafenbetreuung stellt Betreuungsdienstleistungen zugunsten von ein- und ausreisenden Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich sicher. Dies umfasst Personen, welche die Schweiz selbständig kontrolliert auf dem Luftweg verlassen müssen, aber auch Personen, die bewilligt in die Schweiz einreisen können (z. B. humanitäre Aufnahmen). Zudem schliesst die Betreuung auch administrative Dienstleistungen ein. Schliesslich wird der Betrieb einer Anlaufstelle/Schalter im Check-In-Bereich sichergestellt. Der gesamte Aufgabenbereich wird in regelmässigen Abständen öffentlich ausgeschrieben und an externe Anbieter vergeben.

## **2.2 Freiwillige Ausreisen**

Freiwillige Ausreise bedeutet, dass eine Person aus dem Asyl- oder Ausländerbereich sich aus eigenem Antrieb dazu entscheidet, die Schweiz zu verlassen und dies auch entsprechend bekundet. Personen, bei denen die angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, die jedoch ohne polizeiliche Begleitung zum Flughafen oder bis in den Zielstaat ausreisen, gelten als selbständig ausgereiste Personen (freiwillige Ausreise).

## **2.3 Zwangsweise Rückführungen**

Personen, welche zwangsweise bzw. unfreiwillig aus der Schweiz ausreisen, werden stets durch besonders ausgebildete Polizeibeamte begleitet. Bei einer begleiteten Rückführung wird eine Person festgenommen und polizeilich begleitet zum Flughafen geführt. Ist die betroffene Person nicht bereit, die Schweiz selbständig auf dem Luftweg zu verlassen, wird sie bis zur Einreise in den Zielstaat von Polizeiangehörigen begleitet. Mit verschiedenen Vollzugsstufen werden die Standards für zwangsweise Rückführungen im Einzelfall festgelegt. Die Vollzugsstufen sind in [Artikel 28 ZAV](#) geregelt:

Vollzugsstufe 1: die rückzuführende Person hat einer selbständigen Rückreise zugestimmt. Sie wird von der Polizei bis zum Flugzeug begleitet; die Rückreise erfolgt ohne Begleitung.



Vollzugsstufe 2: die rückzuführende Person hat einer selbständigen Rückreise nicht zugestimmt. Sie wird in der Regel durch zwei Polizistinnen oder Polizisten in Zivil begleitet. Sofern nötig, können Handfesseln angewendet werden.

Vollzugsstufe 3: Es ist zu erwarten, dass die rückzuführende Person körperlichen Widerstand leistet, der Transport mit einem Linienflug ist jedoch möglich. Die rückzuführende Person wird in der Regel von zwei Polizistinnen oder Polizisten in Zivil begleitet. Bei der Rückführung können Handfesseln und andere Fesselungsmittel sowie körperliche Gewalt eingesetzt werden.

Vollzugsstufe 4: Es ist zu erwarten, dass die rückzuführende Person starken körperlichen Widerstand leistet; für den Transport ist ein Sonderflug nötig. Jede rückzuführende Person wird von mindestens zwei Polizistinnen und Polizisten begleitet. Es dürfen die gleichen Zwangsmittel eingesetzt werden wie bei der Vollzugsstufe 3.

### **2.3.1 Sonderflüge (Charterflüge)**

Gemäss [Artikel 28 ZAV](#) wendet die Schweiz für zwangsweise Rückführungen ein vierstufiges Eskalationsmodell an. Die zuständige Vollzugsbehörde ordnet je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der zurückzuführenden Person zu erwarten ist, eine der vier Vollzugsstufen an. Während bei den Vollzugsstufen 1-3 Sitzplätze auf regulären Linienflügen gebucht werden, wird für einen Sonderflug (Vollzugsstufe 4) eigens ein Fluggerät gechartert ([Art. 5 Abs. 3 VVWAL](#)). Vollzugsstufe 4 ist die einschneidendste Vollzugsstufe und wird daher nur als Ultima Ratio für diejenigen Personen angewendet, die nicht per Linienflug zurückgeführt werden können.

Nehmen an diesen Flügen auch ausländische Personen ausserhalb des Asylbereichs teil, werden die Flugkosten sowie weitere in diesem Zusammenhang entstandene Kosten der zuständigen kantonalen Behörde proportional zur Anzahl der rückzuführenden Personen in Rechnung gestellt ([Weisung zum Asylgesetz III/2: Wegweisung und Vollzug](#), Ziff. 2.6.6.2).

## **2.4 Finanzierung**

### **2.4.1 Asyl-Bereich**

Gemäss [Artikel 92 AsylG](#) übernimmt der Bund die Kosten für die Ausreise von Asylsuchenden, von Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben und von Personen, die nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes weggewiesen werden, sofern sie mittellos sind.

Die Kosten ergeben sich aus einer kostengünstigen und zweckdienlichen Verbindung zwischen dem schweizerischen Wohnort und einem internationalen Flughafen im Heimat- oder Herkunftsstaat ([Art. 59 Abs. 1 Bst. a AsylV 2](#)), wobei in der Regel die Kosten für den Transfer im Bestimmungsland nicht vergütet werden ([Art. 59 Abs. 2 AsylV 2](#)). Zusätzlich erhalten die ausreisenden Personen zur Deckung der Grundbedürfnisse während der Reise zum Heimat- oder Herkunftsort ein Reisegeld gemäss [Artikel 59a AsylV 2](#).



### **2.4.2 AIG-Bereich**

Im Gegensatz zu Personen aus dem Asylbereich werden die vom SEM geleisteten Vollzugs- und Ausreisekosten für weg- und ausgewiesene Personen aus dem Ausländerbereich mittels einzelnen Abrechnungen vom Kanton an den Bund rückerstattet ([Art. 13 VVWAL](#)).

## **2.5 Auszahlungen**

Reise- wie auch Rückkehrhilfegelder können an den Standorten Zürich und Genf an den Flughäfen direkt durch SSR ausbezahlt werden (vgl. [Art. 78 AsylV 2](#)). Das SEM kann die Aufgabe der Auszahlung der individuellen Rückkehrhilfebeiträge gemäss [Artikel 78 AsylV 2](#) auch an Dritte weitergeben.



## **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

Benutzerhandbuch EJPD (2012): Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich, Version 2.0 vom 1. Januar 2017, SEM

Projekt „Passagier 2“ (2002): Schlussbericht vom 25. Februar 2002, Aufgebots- und Einsatzkonzept für die polizeiliche Begleitorganisation beim Vollzug von Weg- und Ausweisungen auf dem Luftweg, BFM.